

Wird der Bezugszeitraum des Überbrückungsgeldes nicht rechtzeitig (mindestens 3 Arbeitstage vor dem ursprünglichen Beginn) durch den/die Arbeitgeber:in verschoben, mindert dies die Überbrückungsabgeltung je um 5 Prozentpunkte.

Eine Kombination der Überbrückungsabgeltung mit dem Überbrückungsgeld ist möglich, indem man das Überbrückungsgeld nicht für den maximal möglichen Zeitraum beantragt, sondern in der restlichen Zeit in einem buag-pflichtigen Arbeitsverhältnis arbeitet.

Der Bezug des Überbrückungsgeldes darf einmalig für ein Monat oder ein Vielfaches davon unterbrochen werden. Dies ist mind. 3 Arbeitstage vor Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses der BUAK zu melden.

#### HÖHE DER ÜBERBRÜCKUNGSABGELTUNG

- ☐ Dem/der Arbeitnehmer:in gebührt eine einmalige Abgeltung in Höhe von 50% des sonst zustehenden Überbrückungsgeldes.
- ☐ Dem Betrieb steht eine einmalige Abgeltung in Höhe von 30% des sonst dem/r Arbeitnehmer:in zustehenden Überbrückungsgeldes zu

#### ANTRAGSTELLUNG ÜBERBRÜCKUNGSABGELTUNG

Die Überbrückungsabgeltung kann binnen zwölf Monaten nach Antritt der Alters-, Korridor- oder Schwerarbeitspension oder des Bezugsbeginn von Sonderruhegeld des/der Arbeitnehmer/s/in beantragt werden. Bei Antragstellung durch den/die Arbeitnehmer:in oder den Betrieb wird der Anspruch auf Überbrückungsabgeltung auch für den jeweils anderen geprüft. Eine Überbrückungsabgeltung für den Betrieb wird bei der nächstfolgenden Zuschlagsvorschreibung berücksichtigt.

## IHRE ANLIEGEN SIND UNS WICHTIG!

### STANDORTE

**Wien**  
Kliebergasse 1A  
1050 Wien  
Mail [betriebsbetreuung@buak.at](mailto:betriebsbetreuung@buak.at)

**Burgenland**  
Wiener Straße 7  
7000 Eisenstadt  
Mail [betriebsbetreuung@buak.at](mailto:betriebsbetreuung@buak.at)

**Salzburg**  
Hans-Sachs-Gasse 5  
5020 Salzburg  
Mail [ls@buak.at](mailto:ls@buak.at)

**Oberösterreich**  
Schubertstraße 48/Top7  
4020 Linz  
Mail [lo@buak.at](mailto:lo@buak.at)

**Steiermark**  
Mohsgasse 10  
8020 Graz  
Mail [lst@buak.at](mailto:lst@buak.at)

**Kärnten**  
Bahnhofstraße 24  
9010 Klagenfurt  
Mail [lk@buak.at](mailto:lk@buak.at)

**Tirol**  
Südtirolerplatz 14-16  
6020 Innsbruck  
Mail [lt@buak.at](mailto:lt@buak.at)

**Vorarlberg**  
Kaiserstraße 27  
6900 Bregenz  
Mail [lv@buak.at](mailto:lv@buak.at)



**+43 (0) 579 579 0**

#### Kundendienst

Tel DW 5000  
Mail [kundendienst@buak.at](mailto:kundendienst@buak.at)

#### Betriebliche Vorsorgekasse

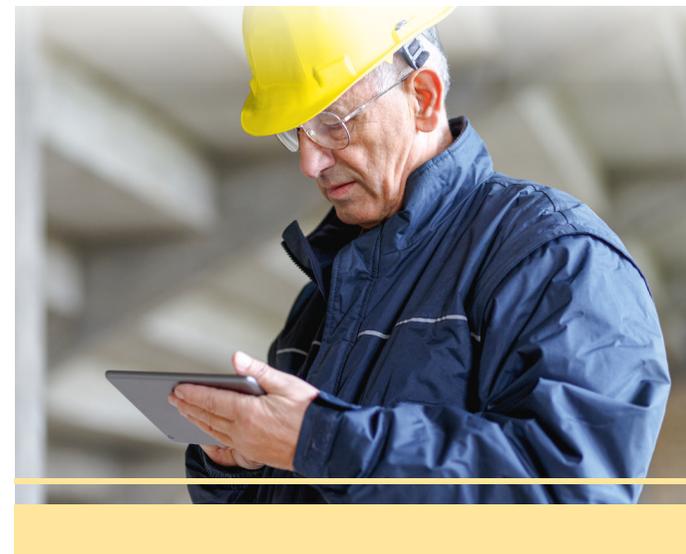
Tel DW 3000  
Mail [buak-bvk@buak.at](mailto:buak-bvk@buak.at)

Für aktuelle Informationen zu den **Öffnungszeiten** scannen Sie bitte den QR-Code:



IMPRESSUM  
BUAK, Kliebergasse 1A, 1050 Wien

Alle Infos, Downloads und Formulare unter: [www.buak.at](http://www.buak.at)



## SACHBEREICH ÜBERBRÜCKUNGSGELD

### Überbrückungsgeld und Überbrückungsabgeltung

nach den Bestimmungen des  
Bauarbeiter-Urlaubs- und  
Abfertigungsgesetzes (BUAG)

Stand: 17.10.2024



Ziel der Regelung zum Überbrückungsgeld ist es, langjährigen Bauarbeiter:innen, die nicht bis zum Pensionsantritt in Beschäftigung bleiben können, in der beschäftigungsfreien Zeit bis dahin ein monatliches Überbrückungsgeld zu bezahlen.

### ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

Das Überbrückungsgeld steht jenen Arbeitnehmer:innen zur Verfügung, die

- nach Vollendung des 58. Lebensjahres in keinem Arbeitsverhältnis mehr stehen,
- im Anschluss an den Bezug des Überbrückungsgeldes einen Anspruch auf eine Alterspension (Alters-, Korridor- oder Schwerarbeitspension) oder auf Sonderruhegeld nach Art. X des Nachtschwerarbeitsgesetzes - NSchG, BGBl. Nr.354/1981 haben,
- mindestens 520 Beschäftigungswochen nach Vollendung des 40. Lebensjahres in einem/mehreren buag-pflichtigen Arbeitsverhältnis/sen erworben haben (siehe Arbeitnehmerinformation) und
- mindestens 30 Beschäftigungswochen nach Vollendung des 56. Lebensjahres in einem/mehreren buag-pflichtigen Arbeitsverhältnis/sen erworben haben,

### HÖHE UND DAUER

Die monatliche Höhe des Überbrückungsgeldes beträgt das 169,5-fache des kollektivvertraglichen Stundenlohnes, der sich aus der überwiegenden Einstufung des/der Arbeitnehmer:in in den letzten 260 Wochen vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses ergibt. Bei Teilzeitkräften erfolgt die Berechnung des Bezuges aliquot.

Beispiel für eine/n vollzeitbeschäftigten HilfsarbeiterIn im Bauhauptgewerbe (überwiegender KV-Lohn: € 14,94):

€ 14,94 x 169,5 = € 2.532,33 monatlicher Bruttobetrag

Das Überbrückungsgeld kann maximal für 18 Monate bezogen werden und wird zwölfmal im Jahr ausbezahlt (keine Sonderzahlungen).

### RUHEN DES ÜBERBRÜCKUNGSGELDES

- Das Überbrückungsgeld ruht: in Kalendermonaten, in denen der/die Arbeitnehmer:in in einem Arbeitsverhältnis mit einem buag-pflichtigen Betrieb steht,
- in Kalendermonaten, in denen ein Einkommen aus einer anderen (selbständigen oder unselbständigen) Erwerbstätigkeit erzielt wird, das die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt,
- während des Bezuges einer Urlaubersatzleistung oder Urlaubsabfindung.

Das Überbrückungsgeld endet mit dem Pensionsantritt des/der Bezieher/s/in.

Im Todesfall geht der Anspruch auf die Erb:innen über. Auch bei Schwarzarbeit verliert der/die Bezieher:in den Anspruch auf Überbrückungsgeld. In diesem Fall kann die BUAK bereits geleistete Gelder zurückfordern.

### ANTRAGSTELLUNG

- 1 Der/die Arbeitnehmer:in stellt mindestens zwei Monate vor Beginn des Bezuges einen Antrag und reicht diesen bei der BUAK ein. Das Antragsformular kann der/die Arbeitnehmer:in bei der BUAK anfordern, wenn er/sie soweit alle Voraussetzungen erfüllt.
- 2 Die BUAK prüft in Zusammenarbeit mit der Pensionsversicherungsanstalt, ob alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden (erst diese Prüfung ist verbindlich!).
- 3 Nach positiver Prüfung wird der monatliche Nettobezug auf das mittels Bankbestätigung bekanntgegebene Konto überwiesen. Die Auszahlung erfolgt jeweils im Nachhinein am Ersten des Folgemonats.

### NICHTINANSPRUCHNAHME DES ÜG/ ÜBERBRÜCKUNGSABGELTUNG

Nimmt ein/e Arbeitnehmer:in trotz Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen das Überbrückungsgeld nicht in Anspruch oder unterbricht den Bezug des Überbrückungsgeldbezugs und bleibt in einem buag-pflichtigen Arbeitsverhältnis weiterbeschäftigt, so erhalten sowohl der/die Arbeitnehmer:in als auch der Betrieb eine einmalige Überbrückungsabgeltung.

Die Überbrückungsabgeltung gebührt Arbeitnehmer:innen ab dem Geburtsjahrgang 1957. Für Zeiten, in denen das Überbrückungsgeld ruht, kann keine Überbrückungsabgeltung bezogen werden.